Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz
und Gesundheit

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4975

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 27.06.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

16.06.2025

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.10 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2025 vom 31. Januar 2025 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der „Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren“ zwischen allen 16 Bundesländern unterrichten.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (AGMahnVordrV) ab dem Jahr 1977 Vordrucke für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid sowie für den Widerspruch im Rahmen des Mahnverfahrens eingeführt worden.

In Folge der Verordnungsnovellierung vom 25.05.2022 erlaubt der Verordnungsgeber gemäß § 5 AGMahnVordrV den Ländern, durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle einzurichten, die zuständig ist für die Gestaltung

- elektronisch ausfüllbarer und auslesbarer Vordrucke zur Einreichung in Papierform,
- der Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument und
- der Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz

sowie für die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten in den Arbeitsgerichten

- aus einem in Papierform eingereichten Vordruck (vgl. § 2 Abs. 2 AG MahnVordrV) oder
- im Falle eines als strukturierter Datensatz übermittelten Vordrucks (§ 4 AGMahnVordrV).

Von dieser bundesrechtlichen Ermächtigung wollen die Länder im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung der Justiz nunmehr durch Abschluss der beigefügten Verwaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die Verwaltungsvereinbarung regelt im Wesentlichen:

1. Alle Länder bilden gemeinsam die Koordinierungsstelle und entsenden jeweils eine stimmberechtigte Vertretung aus dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Ressort in Sitzungen der Koordinierungsstelle.
2. Das für das Ressort „Arbeit“ zuständige Bundesministerium kann als Gast ohne Stimmrecht in der Koordinierungsstelle beratend mitwirken.
3. Das Land Baden-Württemberg nimmt den Vorsitz der Koordinierungsstelle wahr.
4. Die Koordinierungsstelle fast Beschlüsse stets einstimmig in der Folge aber mit verbindlicher Wirkung für alle Länder.

5. Das Vorsitzland führt Beschlüsse der Koordinierungsstelle herbei, setzt die Beschlüsse zu den benannten Vordrucken um und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger und im Justizportal der Länder.

6. Etwaige Sachkosten in Folge der Beschlüsse der Koordinierungsstelle werden anteilig gemäß dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel durch die Länder getragen. Personalkosten für die Mitwirkung an der Koordinierungsstelle sind durch jedes Land selbst zu tragen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht keinen gemeinsamen Betrieb von IT-Infrastrukturen durch die Länder vor. Die Bezeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist dahingehend missverständlich.

Die Einrichtung der gemeinsamen Koordinierungsstelle ist für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Vordrucke zwecks elektronischer Einreichung und Weiterverarbeitung im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren angezeigt. Die Einrichtung der Koordinierungsstelle eröffnet den Ländern diesbezüglich die erforderlichen autarken Handlungsspielräume ohne die Notwendigkeit des Rückgriffs auf den Bundesverordnungsgeber. Gleichsam ist festzuhalten, dass die Befugnisse der Koordinierungsstelle durch die AGMahnVordrV dahingehend begrenzt sind, dass die Inhalte der Vordrucke aus den Anlagen 1 und 2 der AGMahnVordrV weder wesentlich verändert, noch deren Verständnis erschwert werden darf.

Nach Mitteilung des künftigen Vorsitzlandes Baden-Württemberg sind für die Umsetzung von Beschlüssen zu den benannten Vordrucken sowie deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und im Justizportal der Länder zunächst keine Sachkosten zu erwarten. Künftige Beschlüsse der Koordinierungsstelle mit einer möglichen Auswirkung auf den Landeshaushalt Schleswig-Holstein sind stets einstimmig zu fassen, so dass die Haushaltssouveränität gewahrt bleibt.

Das Zentrale IT-Management Schleswig-Holstein hat in diesem Zusammenhang dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit Blick auf etwaige künftige das IT-Budget (Einzelplan 14) belastende Kosten in Höhe von maximal 6.800,00 € jährlich zugestimmt.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Otto Carstens

Anlage

- Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren gemäß aktuellen Mitzeichnungsstand

SMJUS-2025-Anlage

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Koordinierungsstelle nach § 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Stand: 26. März 2024

Das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration,
der **Freistaat Bayern**, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
das Land **Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung,
das Land **Brandenburg**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,
die **Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung,
die **Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
das Land **Hessen**, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz,
das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,
das Land **Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,
das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium der Justiz
das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,
das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium der Justiz,
der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
das Land **Sachsen-Anhalt,** vertreten durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz,
das Land **Schleswig-Holstein,** vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit,
der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

– nachfolgend jeweils einzeln „**Land**“ und zusammen „**Länder**“ genannt –

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (nachfolgend „AGMahnVordrV“) Vordrucke für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid sowie für den Widerspruch im Rahmen des Mahnverfahrens eingeführt worden (vgl. § 1 AGMahnVordrV).

In § 5 AGMahnVordrV erlaubt der Verordnungsgeber den Ländern, durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle einzurichten, die zuständig ist für

- die Gestaltung
    - elektronisch ausfüllbarer und auslesbare Vordrucke zur Einreichung in Papierform (vgl. § 2 AGMahnVordrV),
    - Vordrucke zur Übermittlung als elektronisches Dokument (vgl. § 3 AGMahnVordrV) und
    - Vordrucke zur Übermittlung als strukturierter Datensatz (vgl. § 4 AGMahnVordrV) sowie
- die Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten
    - aus einem in Papierform eingereichten Vordruck (vgl. § 2 Abs. 2 AGMahnVordrV) oder
    - im Falle eines als strukturierten Datensatz übermittelten Vordruckes (§ 4 AGMahnVordrV).

Durch die Verwaltungsvereinbarung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine gemeinsame Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Die Koordinierungsstelle soll der gemeinsamen Abstimmung der Gestaltung der Vordrucke wie auch der Festlegung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung im durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen dienen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Länder, was folgt:

§ 1
Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle gemäß § 5 AGMahnVordrV und sie regelt die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 5 AGMahnVordrV.

§ 2
Gemeinsame Koordinierungsstelle

(1) Die Zusammenarbeit der Länder wird in der gemeinsamen Koordinierungsstelle der Länder gemäß § 5 AGMahnVordrV (gemeinsame Koordinierungsstelle) gesteuert. Die gemeinsame Koordinierungsstelle nimmt die in § 5 AGMahnVordrV genannten Befugnisse wahr.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle setzt sich aus den Ländern zusammen. Jedes Land benennt aus dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Ressort mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Land hat in der gemeinsamen Koordinierungsstelle eine Stimme.

(3) Das für das Ressort „Arbeit" zuständige Bundesministerium kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, welche bzw. welcher die gemeinsame Koordinierungsstelle beratend unterstützt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des für das Ressort „Arbeit" zuständigen Bundesministeriums hat kein Stimmrecht.

(4) Den Vorsitz der gemeinsamen Koordinierungsstelle führt das Land Baden-Württemberg („Vorsitzland").

(5) Die konstituierende Sitzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle findet innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverein-

barung statt. In ihr gibt sich die gemeinsame Koordinierungsstelle eine Geschäftsordnung. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung berät, koordiniert und entscheidet sie innerhalb ihrer Befugnisse nach dieser Verwaltungsvereinbarung und der Geschäftsordnung vorbehaltlich der Zuständigkeit der Länder für die Änderung und Ergänzung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die gemeinsame Koordinierungsstelle trifft die Festlegungen gemäß Absatz 1 durch Beschluss verbindlich und mit Wirkung für alle Länder.

(7) Die gemeinsame Koordinierungsstelle kann Beschlüsse mit haushaltswirksamen Auswirkungen fassen. Diese Beschlüsse sind einstimmig unter Stimmabgabe aller Länder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.

(8) Mit Rücksicht auf das Ziel bundeseinheitlicher Vordrucke, die in der Arbeitsgerichtsbarkeit aller Länder technisch weiterverarbeitet werden können, entscheidet die gemeinsame Koordinierungsstelle einstimmig.

(9) Länderspezifische Ausgestaltungen der Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie die inhaltliche Einheitlichkeit der Vordrucke nicht berühren.

§ 3
Gestaltung und Anpassung von Vordrucken

(1) Verlangt ein Land die Anpassung der Gestaltung der in der Präambel dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Vordrucke oder die Anpassung der Voraussetzungen für die elektronische Weiterverarbeitung, ist dies dem Vorsitzland anzuzeigen. Die gemeinsame Koordinierungsstelle entscheidet sodann über die Anpassungserfordernisse.

(2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle stimmt den Änderungsbedarf mit dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Bundesministerium ab. Das Vorsitzland teilt die in Kompetenz der Länder gefassten Beschlüsse dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Bundesministerium, den bekannten Vordruckherstellern

sowie den Fachverfahrensherstellern mit. Hierzu melden die Länder dem Vorsitzland die Kontaktdaten für das jeweils eingesetzte Fachverfahren.

§ 4
Veröffentlichungen

Das Vorsitzland arbeitet die Beschlüsse der gemeinsamen Koordinierungsstelle in die Vordrucke ein und sorgt für die Veröffentlichung neuer oder geänderter Vordrucke im Bundesanzeiger und im Justizportal der Länder (www.justiz.de).

§ 5
Kosten

(1) Jedes Land trägt seine Personalkosten für die Teilnahme an der gemeinsamen Koordinierungsstelle.

(2) Sachkosten sind nur umlagefähig, wenn diese auf einer Beschlussfassung der gemeinsamen Koordinierungsstelle beruhen. Sie werden vom Vorsitzland vorschussweise getragen. Das Vorsitzland verrechnet die Kosten mit den Ländern jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dabei wird der zum Zeitpunkt der Kostenverrechnung zuletzt veröffentlichte Königsteiner Schlüssel verwendet. Ändert sich der Verteilschlüssel nach diesem Zeitpunkt, findet keine Neuberechnung statt. Die jeweils von den Ländern zu tragenden Beträge sind zum 31. August des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem Beginn des Tages, der auf die Unterzeichnung durch alle Länder folgt, in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Land kann die Verwaltungsvereinbarung ordentlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung erfolgt schriftlich. Das Vorsitzland wird ermächtigt, die Kündigung mit Wirkung für und gegen alle Länder entgegenzunehmen. Das Vorsitzland zeigt den übrigen Ländern die Erklärung der Kündigung unverzüglich an.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung, d. h. im Falle einer außerordentlichen Kündigung unmittelbar, im Falle einer ordentlichen Kündigung mit Ablauf des Jahres, zu dem eine ordentliche Kündigung fristgemäß erklärt wurde, endet diese Verwaltungsvereinbarung für alle Länder.

§ 7
Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung teilweise oder vollständig nichtig oder unwirksam sein oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Länder gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.